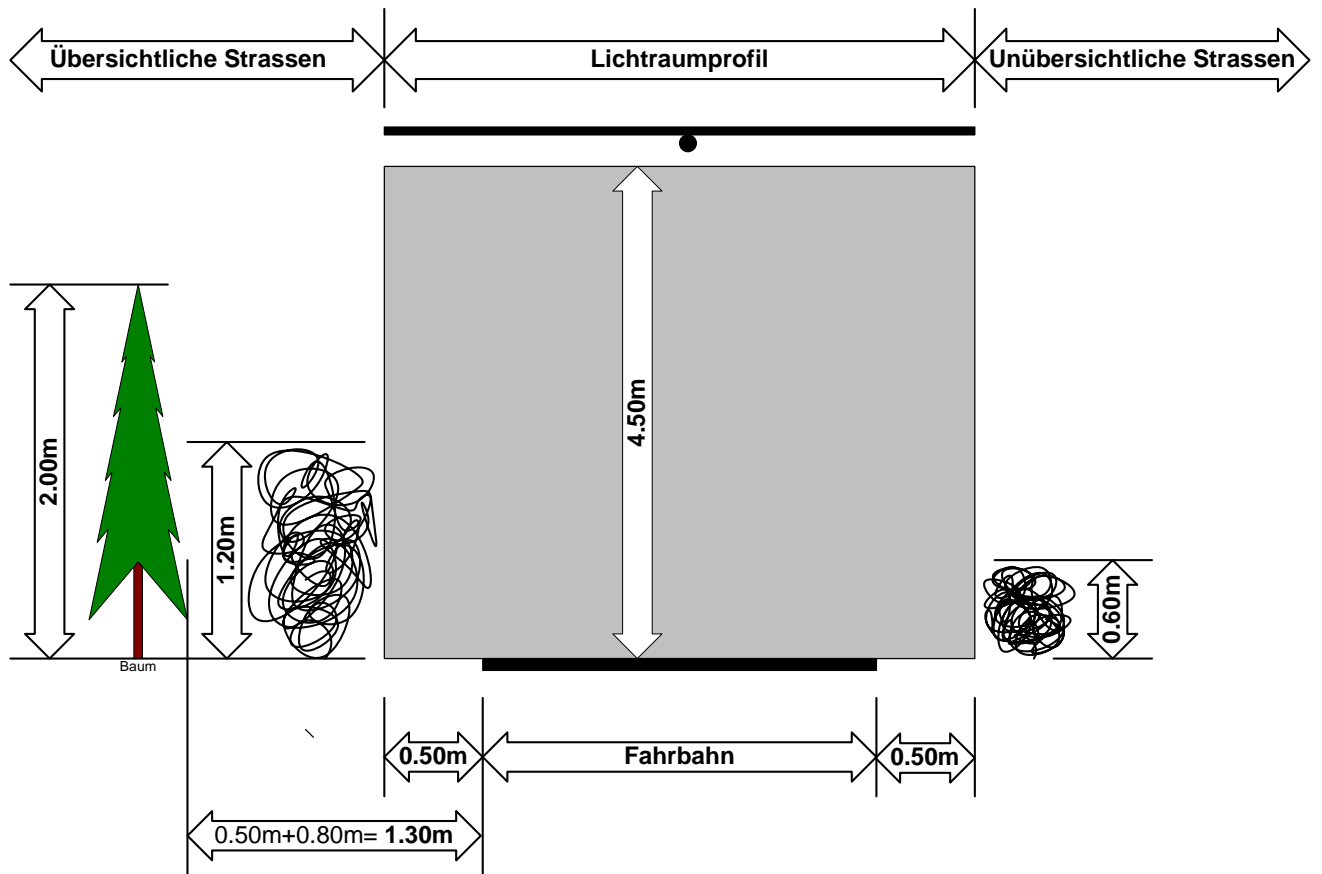


## Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von Kantonsstrassen und Gemeindestrassen

Strassenabstände	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer <b>Höhe von 1.20 Metern</b> gilt ein <b>Strassenabstand von 0.50 Metern</b> ab Fahrbandrand.
1. Einfriedungen, Zäune	<sup>2</sup> <b>Höhere</b> Einfriedungen und Zäune sind um <b>ihre Mehrhöhe zurückzusetzen</b> . <sup>3</sup> An <b>unübersichtlichen Strassenstellen</b> dürfen Einfriedungen und Zäune die <b>Fahrbahn um höchstens 0.60 Meter überragen</b> . <sup>4</sup> Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbandrand bzw. 0.50 Metern ab Gehweghinterkante.
2. Pflanzen	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Für hochstämmige <b>Bäume und für Wald</b> gelten folgende, <b>ab Mitte Pflanzstelle</b> gemessene Strassenabstände: <i>a</i> entlang von Strassen im <b>Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbandrand</b> bzw. 1.5 Meter ab Gehwegkante, <i>b</i> entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbandrand, <i>c</i> entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbandrand, <sup>2</sup> <b>Für übrige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen</b> und dergleichen gelten die <b>Vorschriften über Einfriedungen. Art. 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen</b> .
Lichtraumprofil	<b>Art. 83</b> <sup>1</sup> Der <b>Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen</b> einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbandrand (lichte Breite) ist <b>bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern frei zu halten</b> . <sup>2</sup> Der Raum über Fuss- und Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2.50 Metern frei zu halten. <sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 Metern freizuhalten.

Die nachstehende Skizze gibt Auskunft über die wichtigsten, einzuhaltenden Vorschriften:



Der Gemeinderat